



Nr. 14 / 13. Juli 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbands 107

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Meisterschulen am Ostbahnhof 112

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 113

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände an den Leitungen J 96, J 128 und J 180 der Firma E.ON Netz GmbH 113

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände an den Leitungen J 214 und J 231 der Firma E.ON Netz GmbH 113

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten, zur Eislastsanierung und zur Verbesserung der Bodenabstände der 220-kV-Leitung Ingolstadt – Irnsing, Ltg.-Nr. B 96, der TenneT TSO GmbH (Az.: 21-3320-8-12) 113

Schulwesen

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting 114

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 24. Juli 2012 118

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Planungsausschuss-Sitzung am 31. Juli 2012 119

Kommunalverwaltung

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbands

Vom 18. Mai 2012

Der Donaumoos-Zweckverband erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Donaumoos-Zweckverband und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Neuburg a.d. Donau.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, die Gemeinden Karlshuld, Königsmoos und Karlskron, der Markt Pöttmes sowie die Wasserverbände Donaumoos I-IV.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sowie das Gebiet des Marktes Pöttmes.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, dazu beizutragen, das Donaumoos als ländlichen Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum für seine Bewohner zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern sowie die Lebensräume von Flora und Fauna zu schützen und zu entwickeln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird er insbesondere wie folgt tätig:

- er erwirbt Grundstücke,
- er pachtet oder verpachtet Grundstücke,
- er stellt Grundstücke als Tauschflächen für Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung,
- er übernimmt die fachliche Koordination bei der Ausgestaltung eines „Sonderprogrammes Donaumoos“,
- er ist Träger der Maßnahmen für den Gewässerausbau, die über den Bereich eines Wasserverbandes hinausgehen.

(2) Der Donaumoos-Zweckverband richtet ein Öko-flächenmanagement ein. Hierzu werden entsprechende Flächen erworben, gestaltet, gepflegt und Ausgleichsverpflichteten angeboten.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Versammlung, Stimmverhältnis

(1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Vorständen.

(2) Der Bezirk Oberbayern entsendet 2 Vorstände. Der Landkreis entsendet 2 Vorstände. Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils 1 Vorstand.

(3) Die Vertreter des Bezirkes Oberbayern haben je 3 Stimmen.

Die Vertreter des Landkreises haben:

Der Vorstandsvorsitzende 3 Stimmen, der weitere Vertreter 2 Stimmen. Die Vertreter der Gemeinden haben je 2 Stimmen. Die Vertreter der Wasserverbände und des Marktes Pöttmes haben je 1 Stimme.

(4) Jeder Vorstand kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 7 Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vorständen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstände oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Einladung zur Sitzung zu unterrichten (Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

§ 8 Sitzungen der Versammlung

(1) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann auch andere Stellen und Personen hören.

(3) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Versammlung teil.

§ 9 Beschlüsse in der Versammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstände ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden und stimmberechtigten Vorstände die Mehrheit der Stimmen repräsentieren.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die zu beratende Angelegenheit objektiv dringlich ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird wie sie abgestimmt haben. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltsatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro (Bruttowert) mit sich bringen,

2. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Abs. 2 Satz 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 10a

Fachbeirat

Der Zweckverband beruft zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Fachbeirat ein, der die Verbandsversammlung gutachterlich berät. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes. Es können im Einzelfall weitere fachliche Vertreter hinzugezogen werden.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern.

Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter aus ihrer Mitte bestellen.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Bruttowert von 10.000 Euro sowie ihre Bewirtschaftung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit Vorschriften des KommZG nicht entgegenstehen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung des Landkreises Dienstkräften des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen geführt. Der Zweckverband leistet dem Landkreis dafür Kostenersatz.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

§ 14a Dienstkräfte des Zweckverbands

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG von den Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Gemeinde Karlshuld, Gemeinde Karlskron und Gemeinde Königsmoos, anteilig gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung übernommen.

II. Verbandswirtschaft

§ 15 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeindewirtschaft entsprechend.

§ 16 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 17 Umlageerhebung und Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt – soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsumlage wird nach folgendem Umlegungsschlüssel erhoben:

Bezirk Oberbayern	25 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25 %
Gemeinde Karlshuld	14 %
Gemeinde Karlskron	14 %
Gemeinde Königsmoos	14 %
Markt Pöttmes	4 %
Wasserverband Donaumoos I	1 %
Wasserverband Donaumoos II	1 %
Wasserverband Donaumoos III	1 %
Wasserverband Donaumoos IV	1 %

§ 17a Sonderumlage für Investitionen

Der Zweckverband kann zur Deckung seines Finanzbedarfs für Baumaßnahmen und weiteren Grunderwerb, welcher nicht die Kriterien von § 17b erfüllt, von den Verbandsmitgliedern Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Gemeinde Karlshuld, Gemeinde Karlskron, Gemeinde Königsmoos, Markt Pöttmes und der Donaumoos-Wasserverbände I-IV eine Sonderumlage für Investitionen erheben.

Die Sonderumlage für Investitionen wird nach folgendem Umlegungsschlüssel erhoben:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	50 %
Gemeinde Karlshuld	14 %
Gemeinde Karlskron	14 %
Gemeinde Königsmoos	14 %
Markt Pöttmes	4 %
Wasserverband Donaumoos I	1 %
Wasserverband Donaumoos II	1 %
Wasserverband Donaumoos III	1 %
Wasserverband Donaumoos IV	1 %

§ 17b

Sonderumlage für Grunderwerb

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs für den Erwerb von Grundstücken für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erfüllung der ihm in § 4 übertragenen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage in Höhe von je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbands an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 Euro je Jahr und Verbandsmitglied.

(2) Die Sonderumlage aus Mitteln des Bezirks Oberbayern kann nur für den Erwerb von Grundstücken erhoben werden, die nach den jeweils aktuellen Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZwRichtlBez) förderwürdig sind.

(3) Die mit Mitteln des Bezirks Oberbayern erworbenen Grundstücke können nicht ins Ökoflächenmanagement einbezogen werden.

(4) Die Höchstgrenze der Sonderumlage wird im Jahr 2016 gemäß § 20 der Verbandssatzung neu festgesetzt.

§ 18

Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen geführt.

(2) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden durch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eingehoben.

§ 19

Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

III. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung, öffentliche Bekanntmachung

§ 20

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Alle wesentlichen Änderungen der Verbandsstrukturen sowie der Festsetzung des Umlageschlüssels und der Sonderumlage bedürfen der Zustimmung jedes betroffenen Verbandsmitgliedes.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 22

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 23
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern oder des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen anordnen.

IV. Schlußvorschriften

§ 24
Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

§ 25
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung,

2. zwischen einem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,

3. der Mitglieder eines Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1991 (RABl OB S. 128), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2008 (OB-ABl S. 65) außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 18. Mai 2012
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 4. Juli 2012

gemäß Art. 46 Abs. 3 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT
MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR
MÜNCHEN UND OBERBAYERN

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der
Meisterschulen am Ostbahnhof**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012

wird im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.954.100 €
in den Ausgaben auf	2.954.100 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	10.000 €
in den Ausgaben auf	10.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München	207.500 €
Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit

Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) in der Mühldorfstr. 6, Raum B.0.01, Erdgeschoss, öffentlich auf.

München, 14. Dezember 2011
Meisterschulen am Ostbahnhof

Christian Ude
Oberbürgermeister und 1. Vorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände an den Leitungen J 214 und J 231 der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 20. April 2012 die geplante Erhöhung einzelner Masten der 110-kV-Leitung Murnau – Garmisch/West, Ltg.-Nr. J 214 sowie der 110kV-Leitung Kolbermoor - Vagen, Ltg.-Nr. J 231 zur Verbesserung der Bodenabstände angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG i. V. m. Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 4. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten, zur Eislastsanierung und zur Verbesserung der Bodenabstände der 220-kV-Leitung Ingolstadt – Irnsing, Ltg.-Nr. B 96, der TenneT TSO GmbH (Az.: 21-3320-8-12)

Die Firma TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 27. April 2012 die allgemeine Vorprüfung für Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit, zur Eislastsanierung und zur Verbesserung der Bodenabstände von Freileitungsmasten der 220-kV-Leitung Ingolstadt – Irnsing, Ltg.-Nr. B 96 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG i. V. m. Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten lässt. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 10. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände an den Leitungen J 96, J 128 und J 180 der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 2. Januar 2012 die geplante Erhöhung einzelner Masten der 110-kV-Leitung Zolling – Kothau, Ltg.-Nr. J 96, der 110-kV-Leitung Pang – Sinning, Ltg.-Nr. J 128, sowie der

110-kV-Leitung Umrathausen – Prien, Ltg.-Nr. J 180, zur Verbesserung der Bodenabstände angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 10. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vom 3. Juli 2012

44-5103-AÖ-12-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 19. Juli 2011 (OBABl S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. a) Josef-Guggenmos-Schule, Grundschule Altötting

Der Sprengel der Josef-Guggenmos-Schule, Grundschule Altötting, umfasst das Gebiet der Stadt Altötting ohne die Stadtteile Baumanngütl, Beck, Berrgütl, Dürschl, Geisberg, Giglhub, Holzach, Kraft, Loder, Marienfeld, Oberholzhausen, Pichl, Schmidhub, Schneideraich, Schneiderwimm, Schneidlehen, Unterholzhausen und Wasserwimm.

1. b) Weiß-Ferdl-Hauptschule Altötting

Die Weiß-Ferdl-Hauptschule Altötting behält die Bezeichnung Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting.

Das Einzugsgebiet der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting umfasst das Gebiet der Stadt Altötting ohne die Stadtteile Beck, Berrgütl, Giglhub, Kraft, Loder, Schmidhub, Schneiderwimm und Wasserwimm; dazu das Gebiet der Gemeinde Kastl.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Pechach, Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn), Reischach und Teising.

2. § 1 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. a) Johannes-Hess-Grundschule Burghausen

Der Sprengel der Johannes-Hess-Grundschule Burghausen umfasst das Gebiet der Stadt Burghausen innerhalb folgender Grenzen: Westliche Stadtgrenze (ausschließlich Pesnitzerstraße) – Äußere Unghauser Straße (Mitte) – Unghauser Straße (Mitte) – Marktler Straße (Mitte) – Fußweg zum Krankenhaus bis zur Einmündung der Max-Planck-Straße – von hier kürzeste Verbindung zum Kreuzfelsen (Salzach) – Landesgrenze.

2. b) Hans-Stethaimer-Grundschule Burghausen

Der Sprengel der Hans-Stethaimer-Grundschule Burghausen umfasst den Stadtteil Burghausen der Stadt Burghausen innerhalb folgender Grenzen: Landesgrenze (Salzach) – kürzeste Verbindung vom Kreuzfelsen (Salzach) bis zur Einmündung des Fußweges zum Krankenhaus in die Max-

Planck-Straße – Fußweg vom Krankenhaus zur Marktler Straße – Marktler Straße (Mitte) – Unghauser Straße (Mitte) – Berchtesgadener Straße (Mitte) – Fußweg zum Hotel „Bayerische Alm“ (Mitte) (ausschließlich Hotel „Bayerische Alm“) – bis zur Einmündung in die Robert-Koch-Straße – Gemarkungsgrenze Burghausen/Raitenhaslach in Südrichtung zur Salzachmitte – Landesgrenze; dazu das restliche Gebiet der Stadt Burghausen, das nicht unter Nr. 2 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe c) aufgeführt ist.

2. c) Hans-Kammerer-Grundschule Burghausen

Der Sprengel der Hans-Kammerer-Grundschule Burghausen umfasst folgendes Gebiet der Stadt Burghausen, das sich im Süden an den Sprengel der Johannes-Hess-Grundschule Burghausen anschließt und im Osten vom Sprengel der Hans-Stethaimer-Grundschule Burghausen begrenzt wird: Westliche Stadtgrenze – Ulrich-Schmid-Straße – Pesnitzerstraße (beidseitig) – Äußerer Unghauser Straße (Mitte) – Berchtesgadener Straße (Mitte) – Fußweg zum Hotel „Bayerische Alm“ (Mitte) (einschließlich Hotel „Bayerische Alm“) – bis zur Einmündung in die Robert-Koch-Straße – Verbindungsstraße bis zur westlichen Stadtgrenze (Burgkirchener Straße).

2.d) Franz-Xaver-Gruber-Hauptschule Burghausen

Die Franz-Xaver-Gruber-Hauptschule Burghausen behält die Bezeichnung Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule Burghausen.

Der Sprengel der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule Burghausen umfasst das Gebiet der Stadt Burghausen; dazu das Gebiet des Marktes Markt; dazu das Gebiet der Gemeinden Haiming, Mehring und Stammham.

3. § 1 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Grundschule Burgkirchen a.d.Alz

Der Sprengel der Grundschule Burgkirchen a.d.Alz umfasst das Gebiet der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz.

3.b) Hauptschule Burgkirchen a.d.Alz

Die Hauptschule Burgkirchen a.d.Alz behält die Bezeichnung Mittelschule Burgkirchen a.d.Alz.

Der Sprengel der Mittelschule Burgkirchen a.d.Alz umfasst das Gebiet der Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz und Emmerting.

4. § 1 Nr. 4. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4. Grundschule Emmerting-Mehring

Der Sprengel der Grundschule Emmerting-Mehring umfasst das Gebiet der Gemeinden Emmerting und Mehring.

5. § 1 Nr. 5. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Nikodem-Caro-Volksschule Hart a.d.Alz in Garching a.d.Alz (Grundschule)

Der Sprengel der Nikodem-Caro-Volksschule Hart a.d.Alz in Garching a.d.Alz (Grundschule) umfasst die Gemeindeteile Bartlehen, Brunn, Brunenthal, Dorfen, Enhub, Förgenthal, Geisberg, Gloneck, Hart a.d.Alz, Hartfeld, Hutlehen, Kastenstatt, Kobler, Kronposthub, Lindach, Maierhofen, Maurer, Oberlindach, Pirzlöd, Point, Schönstadt, Stecken, Thalhausen, Wald a.d.Alz, Wimm, Wurasöd und Zaunbos der Gemeinde Garching a.d.Alz.

5.b) Hauptschule Garching a.d.Alz

Die Hauptschule Garching a.d.Alz behält die Bezeichnung Mittelschule Garching a.d.Alz.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Garching a.d.Alz umfasst das Gebiet der Gemeinden Garching a.d.Alz und Unterneukirchen.

Die Mittelschulen Garching a.d.Alz und Kirchweidach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Garching a.d.Alz und Kirchweidach umfasst das Gebiet der Gemeinden Feichten a.d.Alz, Garching a.d.Alz, Halsbach, Kirchweidach, Tyrlaching und Unterneukirchen.

5.c) Grundschule Garching a.d.Alz

Der Sprengel der Grundschule Garching a.d.Alz umfasst das Gebiet der Gemeinde Garching a.d.Alz ohne die Gemeindeteile Bartlehen, Brunn, Brunenthal, Dorfen, Enhub, Förgenthal, Geisberg, Gloneck, Hart a.d.Alz, Hartfeld, Hutlehen, Kastenstatt, Kobler, Kronposthub, Lindach, Maierhofen, Maurer, Oberlindach, Pirzlöd, Point, Schönstadt, Stecken, Thalhausen, Wald a.d.Alz, Wimm, Wurasöd und Zaunbos.

6. § 1 Nr. 6. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. Grundschule Haiming

Der Sprengel der Grundschule Haiming umfasst das Gebiet der Gemeinde Haiming.

7. § 1 Nr. 7. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7. Grundschule Kastl

Der Sprengel der Grundschule Kastl umfasst das Gebiet der Gemeinde Kastl.

8. § 1 Nr. 8. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Kirchweidach

Die Hauptschule Kirchweidach behält die Bezeichnung Mittelschule Kirchweidach.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kirchweidach umfasst das Gebiet der Gemeinden Feichten a.d.Alz, Halsbach, Kirchweidach und Tyrlaching.

Die Mittelschulen Garching a.d.Alz und Kirchweidach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Garching a.d.Alz und Kirchweidach umfasst das Gebiet der Gemeinden Feichten a.d.Alz, Garching a.d.Alz, Halsbach, Kirchweidach, Tyrlaching und Unterneukirchen.

8.b) Grundschule Kirchweidach

Der Sprengel der Grundschule Kirchweidach umfasst das Gebiet der Gemeinden Feichten a.d.Alz, Halsbach, Kirchweidach und Tyrlaching.

9. § 1 Nr. 9. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9. Grundschule Markt

Der Sprengel der Grundschule Markt umfasst das Gebiet des Marktes Markt ohne die Gemeindeteile Adelsberg, Altwies, Augenthal, Besserer, Buchmaier, Buchner, Deinöd,

Eggen, Forst, Forstpoint, Freiberg, Garteis, Gerling, Gieß übel, Grimm, Holzmann, Irngarting, Jägerhäusl, Kiegl, Knab, Kollmünz, Leonberg, Lepsen, Mangassen, Neuhäusl, Niederwinkl, Pfeffer, Riedhof, Rosenberg, Schatzhof, Schlehaid, Schlott, Trittling und Wiesing;

dazu der westliche Teil des Gemeindeteils Hofschallern (Bahnhofsviertel einschließlich Haus-Nr. 5 ½) der Gemeinde Stammham.

10. § 1 Nr. 10. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Max-Fellermeier-Hauptschule Neuötting

Die Max-Fellermeier-Hauptschule Neuötting behält die Bezeichnung Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting.

Das Einzugsgebiet der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting umfasst das Gebiet der Stadt Neuötting sowie die Stadtteile Beck, Berrgütl, Giglhub, Kraft, Loder, Schmidhub, Schneiderwimm und Wasserwimm der Stadt Altötting.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Perach, Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn), Reischach und Teising.

10.b) Max-Fellermeier-Grundschule Neuötting

Der Sprengel der Max-Fellermeier-Grundschule Neuötting umfasst das Gebiet der Stadt Neuötting sowie die Stadtteile Beck, Berrgütl, Giglhub, Kraft, Loder, Schmidhub, Schneiderwimm und Wasserwimm der Stadt Altötting.

11. § 1 Nr. 11. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Pleiskirchen

Der Sprengel der Grundschule Pleiskirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Pleiskirchen.

12. § 1 Nr. 12. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. a) Grundschule Reischach

Der Sprengel der Grundschule Reischach umfasst das Gebiet der Gemeinden Reischach und Perach; dazu das Gebiet der Gemeinde Erlbach ohne die Gemeindeteile Aigen Haus-Nr. 20, Blümhub, Bockhub, Bruckhäusl, Buchholz, Giglberg, Gmachl, Hasling, Hintereck, Hochreit, Katzhub, Listhub, Pleining, Seiböck, Siedelsberg, Streifing, Sulzberg, Thomasbach, Trossen, Weißgraben, Zell und Zellreit;

12.b) Hauptschule Reischach

Die Hauptschule Reischach behält die Bezeichnung Mittelschule Reischach.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Reischach umfasst das Gebiet der Gemeinden Erlbach, Perach und Reischach.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Perach, Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn), Reischach und Teising.

13. § 1 Nr. 13. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. Grundschule Stammham

Der Sprengel der Grundschule Stammham umfasst das Gebiet der Gemeinde Stammham ohne den westlichen Teil des Gemeindeteils Hofschallern (Bahnhofsviertel einschließlich Haus-Nr. 5 ½); dazu die Gemeindeteile Adelsberg, Augenthal, Besserer, Forst, Forstpoint, Grimm, Irngarting, Knab, Kollmünz, Neuhäusl, Rosenberg, Schlott und Trittling des Marktes Markt; dazu die Gemeindeteile Bruckmühl, Buch, Holzen, Kollberg, Maierl, Mehlmäusl und Untertürken sowie die Haus-Nrn. 9 bis 40 aus dem Gemeindeteil Hart der Gemeinde Julbach (Lkr. Rottal-Inn, Reg-Bez. Niederbayern); dazu die Gemeindeteile Kohlöd und Lanhofen der Gemeinde Zeilarn (Lkr. Rottal-Inn, Reg.-Bez. Niederbayern).

14. § 1 Nr. 14. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. Grundschule Teising

Der Sprengel der Grundschule Teising umfasst das Gebiet der Gemeinde Teising;

dazu die Stadtteile Baumanngütl, Dürschl, Geisberg, Holzaiach, Marienfeld, Oberholzhausen, Pichl, Schneideraich, Schneidlehen und Unterholzhausen der Stadt Altötting.

15. § 1 Nr. 15. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Regenbogen-Grundschule Töging a.Inn

Der Sprengel der Regenbogen-Grundschule Töging a.Inn umfasst das Gebiet der Stadt Töging a.Inn innerhalb folgender Grenzen: Von der Gemeindegrenze im Westen entlang der Bahnlinie Mühldorf a. Inn / Simbach a. Inn bis zur Kreuzung Mitte Höchfeldener Straße (Mitte) – Höchfeldener Straße (Mitte) nach Norden folgend bis zur Abzweigung der Steinstraße – Steinstraße (Mitte) – entlang nach Osten bis zu einer rechtwinkligen Abbiegung nach Süden – von dort in gerader Linie zur Einmündung der Ludwig-der-Bayer-Straße in die Erhartinger Straße – Ludwig-der-Bayer-Straße (Mitte) bis zur Einmündung der Frunsbergstraße (westliche Einmündung) – Frunsbergstraße (Mitte) bis zur rechtwinkligen Abbiegung nach Osten – von dort in gerader Linie nach Norden bis zur Königsberger Straße – Königsberger Straße (Mitte) nach Osten bis zur Einmündung in die Wolfgang-Leeb-Straße – Wolfgang-Leeb-Straße (Mitte) nach Norden bis zum rechtwinkligen Übergang in die Dortmunder Straße – von dort in gerader Linie entlang der westlichen Bebauung nach Norden bis zur Stadtgrenze, der Gemeindegrenze folgend bis Gemeindegrenze im Westen.

15.b) Comenius-Hauptschule Töging a.Inn

Die Comenius-Hauptschule Töging a.Inn behält die Bezeichnung Comenius-Mittelschule Töging a.Inn.

Der Einzugsbereich der Comenius-Mittelschule Töging a.Inn umfasst das Gebiet der Stadt Töging a.Inn.

Die Comenius-Mittelschule Töging a.Inn und die Mittelschule Winhöring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Töging und Winhöring umfasst das Gebiet der Stadt Töging a.Inn sowie der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

15.c) Comenius-Grundschule Töging a.Inn

Der Sprengel der Comenius-Grundschule Töging a.Inn umfasst das Gebiet der Stadt Töging a.Inn, das nordwestlich der unter 15.a) aufgeführten Sprengelgrenze liegt.

16. § 1 Nr. 16. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Hauptschule Tüßling

Die Hauptschule Tüßling behält die Bezeichnung Mittelschule Tüßling.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Polling (Lkr. Mühldorf a.Inn) und Teising.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Pech, Polling (Lkr. Mühldorf a.Inn), Reischach und Teising.

16.b) Grundschule Tüßling

Der Sprengel der Grundschule Tüßling umfasst das Gebiet des Marktes Tüßling.

17. § 1 Nr. 17. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17. Grundschule Unterneukirchen

Der Sprengel der Grundschule Unterneukirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterneukirchen.

18. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Hauptschule Winhöring

Die Hauptschule Winhöring behält die Bezeichnung Mittelschule Winhöring.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Winhöring umfasst das Gebiet der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

Die Comenius-Mittelschule Töging a. Inn und die Mittelschule Winhöring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Comenius-Mittelschule Töging a. Inn und der Mittelschule Winhöring umfasst

das Gebiet der Stadt Töging a. Inn sowie der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

18.b) Grundschule Winhöring

Der Sprengel der Grundschule Winhöring umfasst das Gebiet der Gemeinde Winhöring.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 3. Juli 2012

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 24. Juli 2012, um 14:00 Uhr seine 223. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München, ab.

Beratungsgegenstände:

1. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 14.06.2012 – Information
2. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stellungnahme zum Entwurf vom 22.05.2012
3. Fortschreibung Regionalplan München Kapitel B I, B II, B III 5
Beschluss eines weiteren Anhörverfahrens
4. Antrag von Herrn 1. Bürgermeister Englmann, Gemeinde Aschheim, auf „die Wieder-/Einzelbehandlung des Kiesvorranggebiets 7836/1“
5. Verschiedenes

München, 3. Juli 2012

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

**REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN****Bekanntmachung**

Am Dienstag, 31. Juli 2012, 10:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein (Zimmer A134), Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 02. Mai 2012
3. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
4. Fortschreibung des Regionalplans;
Windkraftanlagen;
Aktueller Sachstandsbericht und Vorschlag zum weiteren Vorgehen
5. Gesundheitsregion Südostoberbayern
6. Sonstiges, Wünsche und Anfragen.

Traunstein, 8. Juli 2012
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat und Verbandsvorsitzender